

Az.: K 38/24



**Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 12.11.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>13, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

-

Eingetragen im Grundbuch von Erfurt-Nord

<b>lfd.N r.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Blatt</b>
1	Erfurt-Nord	9, 122/11	Gebäude- und Freifläche		174	346 BV 1
2	Erfurt-Nord	9, 122/12	Gebäude- und Freifläche	Adalbertstr. 6	146	346 BV 2

**Lfd. Nr. 1**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

wirtschaftliche Einheit mit Vorderliegerflurstück 122/12 (Wohnhaus) Zugang zum Flst. 122/11 mit Hof und Garten;

**Verkehrswert:**

53.940,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienhaus, zweiseitig angebaut, IV-geschossig, DG tlw. ausgebaut, voll unterkellert, Bj um 1900, letzte Sanierung 1990- er Jahre, ca. 462 m<sup>2</sup> Wohn/Nutzfl. das Gebäude ist aktuell nicht nutzbar der Zustand ist mäßig bis schlecht, umfassende Reparatur- und Modernisierungsarbeiten sind erforderlich;

**Verkehrswert:**

176.060,00 €

**die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, Gesamtverkehrswert: 230.000,00 EUR**  
**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 07.10.2024.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Vergoossen  
Rechtspflegerin